

Frau und Gesamtverteidigung : rechtliche Grundlagen

Autor(en): **Meyer, Ruth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **93 (1984)**

Heft 1: **Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gewissen Rahmen (z.B.: Ernährungsplanung). Hiefür haben wir 1980 einem neuen Verfassungsartikel zugestimmt, der die Handlungsfähigkeit des Bundesrates wesentlich verbessert,

- durch **Organisation der sogenannten «koordinierten Dienste»** schon im Frieden. Für uns von besonderem Interesse ist der Koordinierte Sanitäts- und Gesundheitsdienst (KSD), der gewährleistet, dass sich schon im Frieden die Anstrengungen des Bundes (Militärspitäler, Ausrüstung der Sanitätstruppe usw.) mit jenen der Kantone und Gemeinden (Spitalbauten, Zivilschutzbauten mit sanitätsdienstlichen Einrichtungen usw.) zu einem sinnvollen Ganzen zusammenfügen, sowohl bezüglich Einrichtungen als auch Fachpersonal für ihren Betrieb,

– und nicht zuletzt natürlich im **Rahmen der Armee.**

Leitungsorganisation

Auf Bundesebene umfasst die Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung (GV) einen **Rat für die Gesamtverteidigung** (Konsultativorgan), einen **Stab der GV**, umfassend die Vertreter aller Departemente, der Bundeskanzlei, der Armee, des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft, und schliesslich, als ständiges Organ, die **Zentralstelle für die Gesamtverteidigung**, deren Direktor den Titel eines «Beauftragten des Bundesrates für die Gesamtverteidigung» führt. Stufengerecht angepasste Partnerorganisationen findet man sodann auf Niveau der Kantone und der Gemeinden. Verschiedentlich haben Kantone ihre Katastrophenstäbe schon einsetzen müssen, zum Beispiel bei grossen

Lawinenkatastrophen. Periodisch finden in den Kantonen bzw. in Landesteilen, meist im Zusammenhang mit grösseren Manövern der Armee, umfassende GV-Übungen statt, die der praktischen Überprüfung der geplanten Massnahmen und der Öffnung von Erfahrungen dienen. Aus ihnen ergibt sich stets die eine Hauptlehre: Nur was man im Frieden übt und gedanklich immer wieder durchspielt, würde sich angesichts der ungeheuren psychischen und physischen Anforderungen eines Ernstfalles einigermassen bewähren. Auch das Schweizerische Rote Kreuz darf sich darum solchen Überlegungen nicht entziehen. Das bedeutet in keiner Weise, dass wir nicht von der Möglichkeit friedlicher Regelungen von Konflikten voll überzeugt wären und fest an den Endsieg der Vernunft glaubten. ■

Frau und Gesamtverteidigung – rechtliche Grundlagen

Dr. phil. Ruth Meyer, Präsidentin der Studiengruppe «Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung», Detachementsführerin Rotkreuzdienst – Reserve Rotkreuzchefarzt

Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung ergibt sich notwendigerweise aus ihrer direkten Betroffenheit durch die modernen Bedrohungen. Dass diese in vielfältiger Form – vom Krieg gegen unser Land, über wirtschaftliche Engpässe, bedingt durch auswärtige politische Ereignisse, bis zur Naturkatastrophe – heute in besonders gefährlicher Weise tatsächlich bestehen, wird niemand bestreiten; auch die Tatsache, dass alle diese Bedrohungsformen sich insbesondere gegen die Zivilbevölkerung richten, kann kaum jemandem verborgen bleiben. Doch die Reaktion besteht noch überhäufig in hilfloser Angst und Fatalismus – es nützt ja doch alles nichts!; aus utopischen Fluchtversuchen nach vorn – es muss jetzt alles ganz anders werden, demonstriert für den Frieden! oder auch



aus Verdrängung – was sollen wir an alle die schrecklichen Möglichkeiten denken, noch geht es uns ja gut! Alle diese Reaktionen tragen aber nicht nur zur Vergrößerung der Bedrohungen bei, sondern sie erhöhen auch die Wahrscheinlichkeit von Fehlreaktionen und Schutzlosigkeit, wenn der Ernstfall wirklich eintritt. Und hier geht es wirklich ans Lebendige – für jeden einzelnen, seine Umgebung und die ganze Bevölkerung.

Wo alle direkt betroffen sind, müssen auch alle gemeinsam zur Verminderung und Linderung der Not beitragen. Die Frauen können in dieser Situation nicht mehr wie in der bisherigen Geschichte davon ausgehen, dass es Aufgabe der Männer sei, die ganze Bevölkerung in Krisenlagen zu schützen. Mit der allgemeinen Wehrpflicht für Männer überträgt die Schweiz diesen nach wie vor die militärische Hauptverantwortung und bildet sie auch entsprechend aus. Unser Problem liegt eindeutig bei den Frauen; denn sie sind es, die in einer akuten Krisenlage die Hauptverantwortung für das Zivilleben zu übernehmen hätten. Die Mitverantwortung der Frauen im Ernstfall besteht nicht nur de facto, sie ist auch rechtlich festgelegt. So steht in Artikel 202 der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

«Im Krieg sind alle Schweizer verpflichtet, ihre Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, so weit es in ihren Kräften liegt, zur Verteidigung des Landes beizutragen.»

Nach einhelliger Rechtsauffassung erlaubt diese Bestimmung, im Falle eines Krieges in unserem Land auch die Frauen zu Dienstleistungen im Interesse der Landesverteidigung heranzuziehen.

Eine grundsätzlich mit Artikel 202 der Militärorganisation vergleichbare Regelung sieht auch das Bundesgesetz über den Zivilschutz vor. In Artikel 13 heisst es:

«Beim Einsatz der Zivilschutzorganisation ist jedermann, auch wenn er nicht eingeteilt ist, zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit sie ihm zumutbar ist.»

Die ordentliche Gesetzgebung des Bundes kennt aber darüber hinaus keine weiteren Fälle von Dienstpflichten für Frauen innerhalb der Gesamtverteidigung. Der Vollständigkeit halber sei allerdings erwähnt, dass in

ausserordentlichen Zeiten auch Frauen, gestützt auf Not- oder Vollmachtenrecht, zu Dienstleistungen verpflichtet werden können, so wie dies während des Zweiten Weltkriegs mit der Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht sowie dem passiven Luftschutz geschehen ist.

Nach dem Verfassungsgrundsatz (Artikel 3 BV):

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind»

ist es auch möglich, dass die Kantone selbständig gewisse Dienstpflichten auch für Frauen vorsehen können. Solche vom Bundesrecht nicht erfassten Bereiche sind beispielsweise der Katastrophenschutz, das Gesundheitswesen u. a. m. Von dieser Möglichkeit haben bereits einzelne Kantone Gebrauch gemacht.

Für den Ernstfall ist also rechtlich auch im Hinblick auf die Frauen vorgesorgt. Könnten diese Rechtsnormen aber unter den gegebenen Bedingungen ihren inhaltlichen Sinn entfalten, Bevölkerung und Land wirksam zu schützen? Genügt es auch, wenn heute viele Frauen sagen: «Im Ernstfall sind wir dann schon bereit. So war es ja auch in den beiden letzten Weltkriegen»? Kann man der Frau zustimmen, die kürzlich in einer Diskussion über die Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung meinte: «Man soll uns doch nicht soviel Angst machen, wir haben ja alle ein Radio; darüber wird man uns in einem Ernstfall schon sagen, was zu tun ist»? Alle diese Fragen sind heute eindeutig zu verneinen. Die Vorwarnzeiten sind heute so kurz, dass wir nicht damit rechnen können, bei Ankündigung des Ernstfalls noch Unkundige auf ein lagegerechtes Verhalten ausreichend vorzubereiten – auf den Selbstschutz und den Schutz ihrer Umgebung sowie auf die Übernahme von neuen Aufgaben in der Wirtschaft, im Gesundheits- oder Erziehungswesen. Mit Dilettantismus lassen sich moderne Notlagen aber sicher nicht bewältigen.

Anders als den Männern ist es den Frauen bisher selbst überlassen, ob sie sich schon in Zeiten des relativen Friedens dem Dienst an der allgemeinen Sicherheit zur Verfügung stellen wollen oder nicht. Sie sind damit ge-

genüber den Männern bevorzugt. Sie müssen keine Dienstzeiten für die Öffentlichkeit in ihre Lebensplanung einbeziehen, müssen sich nicht in eine Ordnung einfügen lernen, die sich aufgrund ihrer Zweckbestimmung zwangsläufig stark vom heutigen Zivilleben unterscheidet. Bedeutet dies aber nicht vielleicht auch schwerwiegende Nachteile? Wie ebenfalls in diesem Heft dargestellt, sind es zurzeit rund 27000 Frauen, die eine solche Aufgabe in den bestehenden Institutionen – sei es im Zivilschutz, im Rotkreuzdienst oder im Frauenhilfsdienst – freiwillig wahrnehmen und auch eine entsprechende Ausbildung bekommen. Mangelnde Information und mangelnde Bereitschaft, sich freiwillig für ein übergeordnetes Ziel zu engagieren, haben bisher die überwältigende Mehrheit der Frauen davon abgehalten, in der Gesamtverteidigung mitzuwirken. Damit ist knapp die Hälfte unserer erwachsenen Bevölkerung für den Ernstfall nicht vorbereitet, und zwar ausgerechnet diejenige, welche dann die Hauptverantwortung für das besonders gefährdete Zivilleben zu übernehmen hätte. Was nützt uns das weltweit modernste sicherheitspolitische Konzept, das in der Gesamtverteidigung alle entsprechenden Mittel sinnvoll koordiniert und einer wirksamen demokratisch-politischen Kontrolle unterwirft, wenn es nicht voll in die Tat umgesetzt werden kann? Was nützen die weltweit besten baulichen Vorsorgen, wenn ein Grossteil der Betroffenen nicht gelernt hat, lagegerecht zu handeln?

Wir alle wollen den Frieden! Wir alle sollten in allen Lebenszusammenhängen aktiver für eine friedliche Zukunft arbeiten. Bei realistischer Betrachtungsweise ist aber auch die Verteidigungsbereitschaft nach wie vor vorrangig. Eine wesentlich verstärkte Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung entspricht einem Gebot der Stunde und kommt jeder einzelnen wie auch der Gesamtheit zugut. Die Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung entspricht aber auch einer modernen Auffassung von den Rollen von Mann und Frau. Sie meint nicht Gleichmacherei, sondern, dass in allen Lebensbereichen jeder die Aufgaben wahrnimmt, für die er am besten geeignet ist. ■